

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Ellerau

Zuständigkeitsordnung

Abschnitt I		
Entscheidungsbefugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters		
1.	Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen	soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
2.	Stundung von Ansprüchen der Gemeinde	bis zu einem Betrag von 10.000 €
3.	Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen	soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird.
4.	Erwerb von Vermögensgegenständen	soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
5.	Erwerb von Grundstücken und Immobilien	bis zu einem Wert von 50.000 €
6.	Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen	soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,
7	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, wie z.B. Erbschaften und Vermächtnissen	bis zu einem Wert von 50.000 €, soweit keine werthaltigen Verpflichtungen damit verbunden sind,
8..	Vergabe von Aufträgen	Unter der Voraussetzung, dass eine Maßnahmenentscheidung der Gemeindevertretung mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln vorliegt.
		Maßnahmeentscheidung ist eine übergeordnete Entscheidung, die Bedingungen für später erforderliche oder zu treffende Einzelentscheidungen, die der Zielerreichung dienen, gestaltet.
		Die zuständigen gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien sind jedoch zu beteiligen, wenn
		a) bei Investitionsmaßnahmen über 50.000 € kein Ausschreibungsbeschluss des zuständigen Selbstverwaltungsgremiums vorliegt,
		b) der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung

		weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll,
		c) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen,
		d) Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen könnten,
		e) andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern.
		Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.
		Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die Vergabe von Aufträgen, sofern es sich dabei um Maßnahmenentscheidungen handelt, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, bis zu einer Höhe von 30.000 € übertragen
9.	Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	bis zu einem Wert von 30.000 €
10.	Abschluss von Leasingverträgen	soweit der monatliche Mietzins 1.800 € und die Gesamtbelastung 21.600 € jährlich nicht übersteigt
11.	Anmietung von Grundstücken und Gebäuden	Bis zu einer monatlichen Nettomiete von 2.000 €
12.	Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden	
13.	Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen	im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel
14.	Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch	
15.	Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften	
16.	Die Ausübung der Gemeinde nach den in der Landesbauordnung Schleswig-Holstein obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte	
17.	Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24-28 Baugesetzbuch	soweit der Wert des Grundstücks einen Betrag von 50.000 € nicht überschreitet
18.	Anträge über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Baugesetzbuch	
19.	Stellungnahmen der Gemeinde zu Anträgen auf Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch	

20.	Erteilung von Genehmigungen nach städtebaulichen Erhaltungssatzungen gemäß §§ 172, 173 Baugesetzbuch.	
21.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 21 Straßen- und Wegegesetz	
22.	Personalentscheidungen	
a)	im Rahmen des Stellenplanes	1. Entscheidung über die Einstellung von gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben.
		2. Entscheidung über die Höhergruppierung von gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben
		3. Entscheidung über die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses bei gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben
		4. Entscheidung über die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben
b)	Kündigung von gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben	

	Abschnitt II	
	Entscheidungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse	
	1. Koordinierungs- und Finanzausschuss	
a)	Stundung von Ansprüchen der Gemeinde	ab einem Betrag von 10.000,01 €.
b)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
c)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000 €, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
d)	Personalangelegenheiten	soweit sie nicht nach Abschnitt I Nummer 22 auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen sind.
	2. Ausschuss für Kinder, Jugend, Bildung	
a)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
b)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 15.000 € sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
	3. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport	
a)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
b)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 15.000 € sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
	4. Bau-, Planungs und Umweltausschuss	
a)	Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB	
b)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
c)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 100.000 €, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
d)	Erteilung der Zustimmung nach § 36 a BauGB	